

Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – **Stand 19.10.2022**

Grundsätzlich gelten weiterhin verpflichtend die aktuellen Dienstanweisungen des POR, die Sie in WiLMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, und die folgenden Regelungen des Städtischen Trägers (inklusive Hygienekonzept).

Die Beschäftigten sind regelmäßig über den aktuellen Stand der Dienstanweisung des POR und diese Regelungen zu informieren. Die Beachtung ist Dienstpflicht. Verstöße können im Einzelfall arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen haben. Bitte beachten: Diese Regelungen (inklusive Hygienekonzept) sind in der Einrichtung vorzuhalten, auch bei Anfragen durch das Gesundheitsamt.

In allen Kindertageseinrichtungen in Bayern gilt derzeit Regelbetrieb. Die Kindertageseinrichtungen können wieder mit offenen (teiloffenen) Konzepten arbeiten; die Notwendigkeit der Betreuung der Kinder in festen Gruppen ist entfallen.

(siehe Kapitel 1).

Inhaltsverzeichnis

Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 19.10.2022.....	1
A Regelungen zur Kindertagesbetreuung.....	3
1. Allgemeine Regelungen.....	3
In allen städtischen Kindertageseinrichtungen gilt derzeit Regelbetrieb. Dies betrifft den Tagesablauf, alle pädagogischen Angebote (auch Ausflüge) und Unterstützungsleistungen von intern und extern. Die Kindertageseinrichtungen können wieder mit offenen (teiloffenen) Konzepten arbeiten; die Notwendigkeit der Betreuung der Kinder in festen Gruppen ist entfallen.....	3
2. Kinderschutz.....	4
3. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.....	4
4. Regelungen zu Personal und Dienstpflicht.....	4
4.1 Abruf von zu Hause aus.....	4
4.2 Andere Anforderungen durch die Taskforce PEIMAN (Weisungsrecht).....	5
4.3 Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.....	5
4.4 Infizierte/erkrankte Beschäftigte.....	6
4.5 Sonstige Verdachtsfälle.....	6
4.6 Reisen und Dienstreisen.....	7

4.7 Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige.....	7
4.8 Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte.....	8
4.9 Dienstliche Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen.....	8
4.10 Fortbildungen.....	9
B Hygienekonzept Corona für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.07.2020, aktualisiert mit Wirkung ab 19.10.2022).....	10
1. Vorbemerkung und Einleitung.....	10
2. Informationen zu Hygiene und Reinigung.....	10
3. Verhaltensregeln bei Krankheitsanzeichen.....	11
4. Vorgehen bei Erkrankung und bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion.....	11
5. Isolationsregelungen in den Kindertageseinrichtungen.....	12
6. Teststrategien.....	12
7. Allgemeines zum Gesichtsschutz.....	12
8. Belüftung/Luftreinigungsgeräte.....	13
9. Bedarfsmeldung.....	14
10. Weiterführende Informationen.....	15
Anhang A: Dokumentation und Belehrung.....	16

A Regelungen zur Kindertagesbetreuung

Der städtische Träger ist gesetzlich verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensanweisungen festzulegen, um die Gesundheit und Sicherheit der betreuten Kinder und der Beschäftigten zu gewährleisten.

Unsere gesetzlichen Vorgaben sind:

- Infektionsschutzgesetz
- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- Arbeitsschutzgesetz

und weitere zwingende Normen: Städtische Dienstanweisung, SARS-CoV-Arbeitsschutz-VO/ Schutzstandard Kindertagesbetreuung, Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19, Rahmenhygieneempfehlungen des Bayerischen Staatsministerium für Familie

Zusätzlich werden wir vom Städtischen Fachdienst für Arbeitssicherheit und Betriebsärztlichen Dienst beraten.

1. Allgemeine Regelungen

Es wird empfohlen, dass Beschäftigte, Eltern und Externe auf Begegnungsflächen eine (FFP-2) Maske tragen, insbesondere dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Eltern sollten sich auch eigenständig informieren. Informationen dazu finden Eltern auch tagesaktuell unter www.muenchen.de/kita

oder unter

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php#Kitainfo>

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen gilt derzeit Regelbetrieb. Dies betrifft den Tagesablauf, alle pädagogischen Angebote (auch Ausflüge) und Unterstützungsleistungen von intern und extern. Die Kindertageseinrichtungen können wieder mit offenen (teiloffenen) Konzepten arbeiten; die Notwendigkeit der Betreuung der Kinder in festen Gruppen ist entfallen.

Grundsätzlich werden die Kinder in der Regel im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten betreut.

1.2 Geplante Reisen durch Kinder und Familien

Eltern sollen sich tagesaktuell über diese Seite informieren. Alle aktuellen Informationen finden Sie unter diesem link: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

2. Kinderschutz

Die Kindertageseinrichtungen in München haben eine wichtige Rolle in der Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung.

Gemäß der in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz festgelegten Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

•

3. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

- Tägliche Dokumentation der anwesenden Kinder
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kita (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Hol- und Bringzeit)

•

4. Regelungen zu Personal und Dienstpflicht

Auf die Dienstanweisung des POR, die Sie in WiLMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen.

Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen.

Vom Dienst freigestelltes Personal gibt es nur noch in folgenden Fällen:

- Schwangere /(Stillende)
- soweit das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist

Wenn Beschäftigte nach dieser Dienstanweisung vom Dienst freigestellt werden, können die Dienststellen entsprechende Nachweise verlangen.

In allen anderen Fällen besteht entweder Arbeitsunfähigkeit oder es ist unbezahlter Urlaub zu beantragen.

4.1 Abruf von zu Hause aus

Es gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten die reguläre Arbeits- bzw. Dienstverpflichtung.

Den Beschäftigten kann durch die Leitungen gestattet werden, von zu Hause aus zu arbeiten, wenn die Tätigkeit entsprechend geeignet ist und die technischen Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Ein Anrecht auf Homeoffice besteht nicht.

Z.B. sollte mittelbare pädagogische Arbeit wie die Ausarbeitung von Betreuungsangeboten und Projekten sowie Dokumentationen von Entwicklungsprozessen der Kinder, sofern möglich, im Homeoffice erfolgen.

Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen.

Die betroffenen Beschäftigten müssen sich anstelle ihrer Arbeit in der Dienststelle zu Hause zum Dienst bereithalten und für die Dienststelle erreichbar sein. Hierfür müssen sie bei der Dienststelle ihre privaten Kontaktdaten hinterlassen. Den Zeitraum des Bereithaltens bestimmt die Dienststelle unter Berücksichtigung der bisher geltenden individuellen Arbeitszeiten der betroffenen Beschäftigten.

4.2 Andere Anforderungen durch die Taskforce PEIMAN (Weisungsrecht)

Wenn und soweit eine Ausnahmesituation – reguläre städtische Aufgaben und pandemiebedingte Aufgaben (z.B. Kontaktpersonennachverfolgung) und Aufgaben, die in Folge des Krieges in der Ukraine entstehen können nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang wahrgenommen werden – fortbesteht oder wieder eintritt, dürfen die Dienststellen referats-/eigenbetriebsintern bzw. die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) stadtweit vorübergehend den Arbeitnehmer*innen ausnahmsweise auch ohne deren Einverständnis eine vertraglich nicht geschuldete, insbesondere eine geringerwertigere Tätigkeit zuweisen.

Die Dienststellen bzw. die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) sind berechtigt, den Beschäftigten Änderungen bei der Lage der Arbeitszeit und beim Einsatzort anzuweisen.

Für Dienstkräfte, die im Rahmen von PEIMAN-Einsätzen beschäftigt werden, gelten die an der Einsatzdienststelle getroffenen, ggf. besonderen Arbeitszeitregelungen (Zeit-, Schicht- oder Arbeitspläne). Die Anordnung und Entschädigung von Mehrarbeit bzw. Überstunden erfolgt nach den geltenden dienstrechtlichen bzw. arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen unter Beachtung bestehender Beteiligungsrechte der Personalvertretung.

Arbeitszeitchweise bzw. Stempelkarten im Rahmen vom PEIMAN-Einsatz sind an PuO-L (Herr Tischer) zuzuleiten. Die Erfassung der geleisteten Arbeitszeit während des vorübergehenden Einsatzes erfolgt idealerweise in der Art wie es an Ihrer ursprünglichen Dienststelle üblich ist.

Die Prüfung der Arbeitszeit sowie ggf. angefallener Überstunden erfolgt durch die Einsatzdienststelle. Die notwendigen Eingaben in das System sowie die Berechnung und Auszahlung für Überstunden erfolgt durch die ursprüngliche Dienststelle auf Basis der durch die Einsatzdienststelle gelieferten und qualitätsgesicherten Daten.

Sollte die Dienstkraft arbeitsunfähig oder aus anderweitigen Gründen an der Ausübung der Arbeitsleistung verhindert sein, ist dies sowohl bei der ursprünglichen Dienststelle als auch bei der vorübergehend neu zugeordneten Dienststelle erforderlich. Die ggf. erforderliche Dienstunfähigkeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist an die ursprüngliche Dienststelle zu übermitteln.

Soweit möglich sind schutzwürdige Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen.

4.3 Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

Beschäftigte, denen ein oder eine Ärzt*in ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf bestätigt hat und die nicht von zu Hause aus arbeiten können, sollen in Rücksprache mit der oder dem behandelnden Ärzt*in die erforderlichen Maßnahmen abstimmen. Es ist eine fachärztliche Bescheinigung über die Einschränkungen vorzulegen.

Ist der Einsatz in der Kindertageseinrichtung nicht möglich, bedarf es ebenso einer (fach-)ärztlichen Bewertung, die der Einrichtungsleitung vorzulegen ist.

Sofern die Maßnahmen, die für den jeweils eigenen Arbeitsplatz getroffen werden können, nicht ausreichend sind, ist vorrangig die Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes, zum Beispiel über PEIMAN, zu prüfen. Soweit auch dies nicht möglich ist, muss die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt entscheiden, ob die oder der Beschäftigte noch arbeits- beziehungsweise dienstfähig ist. Die Arbeits-/Dienstunfähigkeit ist wie üblich durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass für sog. „Risikopatient*innen“ mit ärztlichem Attest nach dem Tragen einer FFP2-Maske von 75 Minuten eine 30-minütige Tragepause aufgrund des erhöhten Atemwiderstands notwendig ist. Dies muss in der Praxis individuell geregelt werden.

4.4 Infizierte/erkrankte Beschäftigte

Bei einem positiven Selbsttest ist ein weiterer Test von geschultem Personal vorzunehmen (z.B. „Bürgertest“ o.ä.). Wird das positive Ergebnis bestätigt, muss sich die getestete Person unverzüglich in Isolation begeben.

Die Isolation endet:

- nach Ablauf von fünf Tagen nach dem ersten positiven Testergebnis, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht
- spätestens nach Ablauf von zehn Tagen (unabhängig von Symptomen)
- Ein negativer Testnachweis ist zur Beendigung in beiden Fällen nicht erforderlich

Nach der Beendigung der Isolation **wird empfohlen, dass die betroffenen** Beschäftigte in geschlossenen Räumen für weitere fünf Tage eine FFP 2- Maske tragen.

Arbeitsunfähige Beschäftigte erhalten Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zum Nachweis der Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit aufgrund der Corona-Virusinfektion müssen die Beschäftigten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.

4.5 Sonstige Verdachtsfälle

Beschäftigte **mit unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegsproblemen wie Husten, Schnupfen oder Atemwegsbeschwerden jeder Schwere** müssen der Dienststelle fernbleiben beziehungsweise die Dienststelle unverzüglich verlassen und jeden weiteren persönlichen Kontakt zu Kolleg*innen und Kund*innen vermeiden. Die Beschäftigten müssen unverzüglich einen Corona-Test durchführen. Ein Selbsttest ist ausreichend. Die Testung kann an der Dienststelle durchgeführt werden, wenn nur leichte Symptome während des Dienstes neu auftreten. Ein positives Ergebnis im Selbsttest muss unverzüglich durch einen Antigen-Schnelltest beziehungsweise einen molekularbiologischen Test (PCR-Test) überprüft werden.

Betreten die betroffenen Beschäftigten nach einem negativen Testergebnis wieder die Dienststelle und bestehen gleichzeitig leichte Symptome, haben sie auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (insbesondere die zuverlässige Einhaltung des Abstandsgebots) zu achten, um ein Infektionsrisiko für die übrigen Beschäftigten auszuschließen und **sich mindestens freiwillig fünf Tage lang selbst zu testen und eine FFP2-Maske zu tragen.**

4.6 Reisen und Dienstreisen

Die Regelungen der deutschlandweiten Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sind zu beachten: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Eine Missachtung der Vorgaben kann im Einzelfall arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

4.7 Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige

Beschäftigten, die zur Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder ihrer Kinder mit Behinderung oder ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause bleiben müssen, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind, ist bis auf weiteres zu genehmigen, ganz oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt. Dabei ist ein großzügiger Maßstab zugrunde zu legen.

Sofern dies zur Betreuung nicht ausreicht oder ein Arbeiten von zu Hause nicht möglich ist, können die Beschäftigten Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich beantragen. Die Anträge sind unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs großzügig und vorrangig vor den Anträgen anderer Beschäftigter ohne Betreuungsverpflichtung zu genehmigen.

Eine Freistellung vom Dienst (ohne Bezüge) kann darüber hinaus nur gewährt werden, wenn

1. die Arbeitserbringung von zu Hause nicht möglich ist,
2. ein etwaig vorhandenes Arbeitszeitguthaben oder Resturlaub aus den Vorjahren vollumfänglich eingebracht worden sind,
3. die Beschäftigten ansonsten unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich keine anderweitige Betreuung sicherstellen können, wobei keine Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um die Übernahme der Betreuung von Kindern gebeten werden müssen, und
4. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die betroffenen Tarifbeschäftigten als Eltern können unter den Voraussetzungen von § 56 Absatz 1a ff. IfSG vom Dienst freigestellt werden und eine Entschädigung für den Verdienstausfall für 10 Wochen (50 Arbeitstage) bzw. von 20 Wochen (100 Arbeitstage) bei Alleinerziehenden erhalten. Die Freistellung soll – soweit möglich und nach § 56 Abs. 1a ff. IfSG zulässig – für zusammenhängende Arbeitswochen erfolgen. Eine tageweise Freistellung ist jedoch möglich. Darüber hinaus kann Tarifbeschäftigten eine familienpolitische unbezahlte Beurlaubung gewährt werden, § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes bleibt unberührt.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, wenn das Kind in dieser Einrichtung nicht regulär angemeldet ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, dürfen Kinder vereinzelt und vorübergehend mitgebracht werden.

4.8 Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte

Für Schwangere besteht weiterhin grundsätzlich ein Beschäftigungsverbot. Während der Schwangerschaft darf ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet werden. Ist eine Tätigkeit ausschließlich im Homeoffice nicht möglich, wird eine bezahlte Freistellung gewährt.

Für Stillende während der ersten 12 Monate gilt auch der §10a der städtischen Dienstanweisung Corona V37 – unter Wilma Corona-Dienstanweisungen -. Jedoch können im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz auch Abweichungen getroffen werden. Genauere Informationen und Unterstützung bei dieser Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz (Pandemie-Corona) erhalten die Einrichtungsleitungen bei KITA-QM/BGM – Arbeitsschutz (arbeitsschutz.kita@muenchen.de).

Zu Fragen zum Beschäftigungsverbot steht der Betriebsärztliche Dienst zur Verfügung, in Einzelfällen auch der Fachdienst für Arbeitssicherheit (michael.birkhorst@muenchen.de)

Alle anderen Regelungen des Mutterschutzes bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist immer die Gefährdungsbeurteilung gem. MuSchG zu beachten bzw. durchzuführen. Dies gilt letztlich auch bei einer Versetzung in das Home-Office.

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung, bitten wir Sie, die Meldungen der Schwangerschaft mit Attest des voraussichtlichen Entbindungstermins, die Gefährdungsbeurteilung und alle Nachmeldungen zum Mutterschutz und Elternzeit ausschließlich per E-Mail an elternzeit@muenchen.de zu senden. Eine zusätzliche Sendung per Post ist nicht erforderlich.

4.9 Dienstliche Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen

Grundsätzlich können Veranstaltungen stattfinden. Es ist sinnvoll, dass das weitere Infektionsgeschehen verfolgt wird und die jetzt getroffenen Entscheidungen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Infektionslage stehen. **Aktuell gibt es keine Vorgaben zu Festen etc. in der Bayerischen Infektionsschutz-VO**

<https://stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

Regelmäßige Besprechungen sind innerhalb der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich erforderlich. Die Einschätzung zur Realisierung der Schutzmaßnahmen trifft das Leitungsteam. Die Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Bei größeren Veranstaltungen bei denen der empfohlene Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann und die ergriffenen technischen/organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, müssen die anwesenden Personen mindestens eine medizinische Schutzmaske tragen. Aufgrund der besseren Schutzwirkung wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Bei der Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung ist dabei, falls erforderlich, darauf hinzu weisen.

4.10 Fortbildungen

Es wird empfohlen digitale Formate zu nutzen. Präsenztermine sind zulässig, wenn die Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand halten, Lüftung) berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bitte erkundigen Sie sich auf der Internetseite des Pädagogischen Instituts nach den aktuellen Vorgaben und Hygienemaßnahmen für Ihren Kurs: <https://bildungsprogramm.pi-muenchen.de/> .

4.11 Zutritt zu den Dienstgebäuden

Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ohne dienstlichen Anlass, wie Privatbesuche, Besuche von Tourist*innen oder Besuchergruppen, ist bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Partei- und Kund*innenverkehr. Dieser ist grundsätzlich gestattet, sollte aber abgewogen werden.

B Hygienekonzept Corona für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.07.2020, aktualisiert mit Wirkung ab 19.10.2022)

1. Vorbemerkung und Einleitung

Dieses Hygienekonzept Corona ST wurde am 01.07.2020 vom Städtischen Träger in München erstellt und laufend weiter aktualisiert, dieses ergänzt die verbindlichen Regelungen zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Teil A).

2. Informationen zu Hygiene und Reinigung

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind alle Kindertageseinrichtungen grundsätzlich verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensanweisungen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

Das vorliegende Hygienekonzept-Corona-ST für die städtischen Kindertageseinrichtungen dient als Ergänzung zu den routinemäßigen Hygienemaßnahmen.

Das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung – bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung oft auch darüber hinaus – lässt sich im pädagogischen Alltag nicht durchgängig umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen.

Alle wichtigen Informationen zu den Hygienemaßnahmen im pädagogischen Alltag, während der Essens- und bei der Verpflegungssituation sind zusammengefasst in den jeweiligen Corona-Merkblättern. Sie werden von der Fachberatung regelmäßig aktualisiert und können auf Wiki-Kita eingesehen werden.

https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Bewirtschaftung_und_Versorgung#Corona_Merkbl.C3.A4tter

Die üblichen Hygienemaßnahmen, die im **Hygieneplan A (Allgemein)**,

<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygieneplan>

Hygienekonzept K (Küche),

[http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_\(K%C3%BCchen](http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_(K%C3%BCchen)

s. auch Hautschutzplan

zu finden im Hygienekonzept K – Anlage 8

und im Desinfektionsplan

<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Desinfektionsplan>

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im **Hygieneplan A, im Hygienekonzept K und dem Desinfektionsplan vorgesehenen Tätigkeiten und üblichen Desinfektionsmitteln** beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

Nach Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sollten neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sich auch die Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung nach Möglichkeit und räumlichen Begebenheiten gründlich die Hände waschen. Die Eltern sollen sich im Eingangsbereich mit den dafür vorgesehenen Spendern die Hände desinfizieren.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder damit nicht in Kontakt kommen.

3. Verhaltensregeln bei Krankheitsanzeichen

- Wenn Kinder einen reduzierten Allgemeinzustand aufweisen mit Fieber, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **und andere schwere Symptome sollten sie die Kindertageseinrichtung nicht besuchen**
- Bei leichten, neu auftretenden Erkältungs- oder respiratorischen Symptomen sollten die Eltern nach Möglichkeit, das Kind vor Besuch der Einrichtung testen.

4. Vorgehen bei Erkrankung und bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion

Kinder:

Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn

- eine SARS-CoV-2-Infektion besteht ~~oder~~ mit oder ohne Symptome

Beschäftigte:

Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung mit einer leichten Erkältungssymptomatik **sollen** nur dann in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig werden, wenn ein negatives Testergebnis im Selbsttest vorliegt.

Beschäftigte mit schwererer Symptomatik **sollen** nicht in der Kindertagesbetreuung tätig werden und benötigen ebenfalls für die Aufnahme ihrer Tätigkeit ein negatives Testergebnis. Als negatives Testergebnis bei Beschäftigten gilt auch ein Selbsttest.

Wir empfehlen weiterhin, bei einer schwereren Symptomatik einen Bürgertest/PCR-Test durchführen zu lassen. Zu den Kosten gelten die aktuellen Regelungen.

5. Isolationsregelungen in den Kindertageseinrichtungen

Kontaktpersonen von Corona-Infizierten müssen nicht in Quarantäne.

Bei einer Häufung von Infektionsfällen werden **aktuell auch** keine Gruppen mehr geschlossen.

Positiv getestete Kinder und Beschäftigte müssen sich in Isolation begeben. Diese endet

1. nach Ablauf von fünf Tagen nach dem ersten positiven Testergebnis, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht
2. spätestens nach Ablauf von zehn Tagen (unabhängig von Symptomen)
3. ein negativer Testnachweis ist zur Beendigung in beiden Fällen nicht erforderlich.oder

Nach der Beendigung der Isolation **ist es empfehlenswert, wenn**-Beschäftigte in **geschlossenen** Räumen für weitere fünf Tage eine FFP 2- Maske **tragen**.

6. Teststrategien

Seit dem 1. Mai 2022 **ist** die Testnachweispflicht für Kinder, Beschäftigte und externe Personen in der Kindertagesbetreuung **entfallen**.

Wir begrüßen es, wenn die Beschäftigten sich weiterhin regelmäßig testen. Die Selbsttests können über die regelmäßige Bedarfsabfrage beschafft werden.

Kostenlose Testmöglichkeiten bestehen für Kinder unter fünf Jahre im Rahmen der Bürgertestungen.

7. Allgemeines zum Gesichtsschutz

Mund-Nasen-Bedeckungen und Mund-Nasen-Schutz können die Infektionsgefahr verringern und helfen dabei, die Ausbreitung von SARS-CoV2 (Covid-19) zu verlangsamen.

- Dem Personal werden medizinische Masken und FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. (siehe Bedarfsabfrage).
- Jeder kann eigenverantwortlich abwägen und situativ entscheiden, ob eine medizinische Maske oder eine FFP2- Maske verwendet wird.
- Zeitliche und räumliche Voraussetzungen müssen allen Beschäftigten geschaffen werden, dass die Maske regelmäßig für kurze Zeit abgenommen werden kann.
- Medizinische Masken sind Einmalartikel, dürfen maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht getragen werden und müssen danach entsorgt werden

Das Tragen einer Maske wird empfohlen:

1. wenn die Beschäftigten im Kontakt zu den Kindern sind und das Unterschreiten des Mindestabstandes vorhersehbar und planbar ist.
2. Bei pflegerischen Tätigkeiten der Beschäftigten im Kontakt zu den Kindern (z.B. Wickeln, Erste-Hilfe-Maßnahmen)

3. Auf Begegnungs- und Gemeinschaftsflächen (z.B. Fluren, Aufzügen, Toiletten ...).
4. Im Kontakt mit Externen, Eltern und den Beschäftigten, wenn untereinander der Mindestabstand von 1,5 m in Gruppen- und Nebenräumen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
5. Nach Beendigung einer Isolation wird vom Bayerischen Gesundheitsministerium in der AV- Isolation empfohlen, für weitere fünf Tage in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen. Für Kita-Kinder gilt diese Empfehlung nicht.

Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko:

Für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf stehen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos FFP 2 -Masken zur Verfügung. Zudem ist es sinnvoll, die Arbeitsabläufe und -aufgaben zu überprüfen und abzustimmen. Das Attest mit der empfohlenen Schutzmaßnahme muss an die Stadtquartiersleitung weitergeleitet werden. Beschäftigte, die FFP2 – Masken benötigen, erhalten eine auf ihre Arbeitszeit abgestimmte Menge von Masken. Informationen hierzu ist in Wikikita unter [Corona](#) zu finden.

8. Belüftung/Luftreinigungsgeräte

Auch mit der Bereitstellung der mobilen Luftreinigungsgeräten in den städtischen Einrichtungen bleibt das regelmäßige Lüften nach Auffassung der Fachleute auch der Landeshauptstadt München weiterhin unerlässlich, um Ansteckungen mit dem Corona-Virus in geschlossenen Räumen vorzubeugen

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht (zum Beispiel ständige Beobachtung) begegnet werden. Auch auf Einklemmschutz ist zu achten.

An manchen Kindertageseinrichtungen erfolgt die Belüftung der Räumlichkeiten durch eine Raumlufthechnische Anlage (RLTA). Alle RLTA werden bereits mit größtmöglichem Außenluftanteil betrieben, regelmäßig gewartet und entsprechen damit den Maßgaben des Bayerischen Rahmenhygieneplans.

Gleiches gilt grundsätzlich für Sporthallen, Schwimmhallen und Mensen. Manche Räume werden zwar über eine RLTA belüftet, haben jedoch zusätzliche Fenster, die geöffnet werden können. Hier soll gemäß Rahmenhygieneplan zusätzlich auch über die Fenster gelüftet werden. Von einer generellen Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumlufte und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Sollten Sie ggf. Fragen zu Lüftungsanlagen Ihrer Kindertageseinrichtung haben, so wenden Sie sich bitte an die zuständigen Objektverantwortlichen im RBS-ZIM-ImmoV.

Maßnahme	Was ist zu tun?	Wie?	Erläuterung
Lüften	regelmäßiges – mindestens stündliches - Lüften insbesondere Stoßlüftung im Sommer mind. 10 min im Herbst mind. 6 min im Winter mind. 3 min je nach Außentemperatur	Öffnen von Fenstern	Eine wirkungsvolle Maßnahme, da dadurch ein tatsächlicher Transport von möglicherweise vorhandenen Viren nach außen erfolgt. Empfohlen wird außerdem das Lüften bereits vor der Benutzung von Räumen.
Einsatz von Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr	Regelmäßige Wartung	über RBS-ZIM- ImmoV	
Ventilatoren	Ventilatoren sollten aufgrund der Gefahr der Verteilung von Aerosolen im Raum nicht betrieben werden.		

Für städtische Kindertageseinrichtungen stehen zur Umsetzung des individuellen Lüftungskonzepts mobile Luftreinigungsgeräte und CO₂-Messgeräte/ CO₂-Ampeln zur Verfügung. Die Wartung der mobilen Lüftungsgeräte erfolgt die Vertragsfirma. Genauere Informationen hierzu finden Sie in Wikikita unter: https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/CO2_Ampeln

9. Bedarfsmeldung

Alle Einrichtungen erhalten über ihre Einrichtungsmailadresse regelmäßig im 2-Wochenabstand einen Link zu der Online-Bedarfsabfrage, der nach drei Tagen seine Gültigkeit verliert.

Aktuell können die Einrichtungen darüber folgende Artikel bestellen:

- Selbsttests für das Personal (1 Test pro Beschäftigten und Woche)
- FFP 2 – Masken für das Personal
- medizinische Masken für das Personal
- Einmalhandschuhe
- Einmal-Kopfhauben für das Küchenpersonal

Die Bestellung sollte sehr vorausschauend erfolgen.

Kontaktmöglichkeit: bestellung.arbeitsschutz.kita@muenchen.de oder telefonisch unter 233-84503.

10. Weiterführende Informationen

Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?blob=publicationFile.

Hinweise zum sachgemäßen Gebrauch finden sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm

Hinweise für die Anwendung und Pflege dieser Masken in Abstimmung mit dem Hersteller finden Sie auch unter <http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Schutzmasken>

und unter:

https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Corona#Schutzaur.C3.BCstung_Corona_.2F_Covid_19

Unterweisung von FFP2-Masken s. auch:

https://wiki.muenchen.de/wikikita/nsfr_img_auth.php/5/5f/BGM_Unterweisungsbescheinigung_FFP2.pdf

11. Das Formular „Gefährdungsbeurteilung Corona“ 2022

Das Formular wird regelmäßig aktualisiert. Nach der Durchführung bitten wir Sie, die vollständig ausgefüllte Gefährdungsbeurteilung in elektronischer Form an Ihre zuständige Stadtquartiersleitung und an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

arbeitsschutz.kita@muenchen.de

Gez.

Margit Braun

Leitung Städtischer Träger

Anhang A: Dokumentation und Belehrung

Der Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung/HPT kann die Grundlage des einrichtungsspezifischen Hygienekonzepts sein, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Die Beschäftigten sind hierüber zu unterrichten und ggf. einzuweisen:

Teilnahmedokumentation

Teilnehmerliste

An folgender Belehrung/Unterweisung haben teilgenommen:

Thema: Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung

Datum: _____ Unterweisende/r: _____

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		

Datum

Unterschrift
(Unterweisende/r) _____